

Statuten

Name, Rechtsform, Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerischer Verband der Haustechnik-Fachlehrer „SSHL“ (Sanitär, Spengler, Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Kaminfeger) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz am Wohnort des Präsidenten.

Dachverband

- Art. 2 Der SSSL ist Kollektivmitglied der Berufsbildung Schweiz BCH.

Zweck

- Art. 3 Der Verband hat zum Zweck, die berufliche Ausbildung im Bereiche der Haustechnik zu fördern, insbesondere durch
- a) Weiterbildung der Fachlehrer durch Kurse, Vorträge, Studienreisen, Mitteilungsblätter;
 - b) Schaffung und Begutachtung von zeitgemässen Lehrmitteln, Bildungsverordnungen und Modell-Lehrgängen, Ausarbeitung aktueller Lehrpläne;
 - c) Förderung der Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden der Gebäudetechnik;
 - d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Fachlehrerkurse in Verbindung mit den zuständigen Amtsstellen und Verbänden;
 - e) Wahrung der Interessen des Verbandes und dessen Mitglieder gegenüber Schulbehörden, Amtsstellen und Berufsverbänden.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Dem Verband können angehören:
- a) Als Einzelmitglieder:
Berufsfachschullehrer, Fachlehrer, Dozenten und Instruktoeren, die an Berufsschulen oder Fachkursen Unterricht erteilen oder sonstwie mit der Berufsbildung verbunden sind;
 - b) Als Ehemalige:
Einzelmitglieder, die keinen Unterricht mehr erteilen, jedoch weiterhin den Zweck des Verbandes unterstützen wollen;
 - c) Als Förderer:
Verbände, Amtsstellen, Unternehmen, die den Zweck des Verbandes fördern können und wollen.

Stimmrecht

- Art. 5 Das Stimmrecht steht nur den Einzelmitgliedern zu.
Förderer und, im Falle juristischer Personen, deren Vertreter sowie Ehemalige verfügen über eine beratende Stimme.

Aufnahme, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss

- Art. 6 Über die Aufnahme antragstellender Personen in den Verband entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres;
- b) Tod des Mitglieds; Auflösung des Verbandes, der Amtsstelle oder Löschung der Mitglieder-Firma;
- c) Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung;
- d) Ausschluss.

Mitgliederbeitrag

- Art. 7 Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Generalversammlung.

Organe

- Art. 8 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 9 Der Verband führt jährlich eine ordentliche Generalversammlung durch. Bei Bedarf können ausserordentliche Generalversammlungen abgehalten werden.
Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Aufgaben der Generalversammlung

- Art. 10 Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
 - c) Statutenänderungen;
 - d) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
 - e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.

Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, welche die Statuten nicht einem anderen Organ zuweisen.

Revisoren

- Art. 12 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
Die Rechnungsrevisoren kontrollieren einmal jährlich die Rechnungsführung, erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Antrag über die Entlastung des Vorstandes.

Amtsduer der Organe

- Art. 13 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsrevisors beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Auflösung des Verbandes

- Art. 14 Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, sofern zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

Übergangsbestimmungen

- Art. 15 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1966, verändert am 15. Mai 1976 und treten sofort in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 6. April 1990 in Zürich.

Der Präsident:
Hansruedi Schmidli

Der Aktuar:
René Périsset